

Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Oederan über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 28.10.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBL. Seite 345), zuletzt geändert mit Gesetz vom 27.06.2001 (SächsGVBL. Seite 425) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBL. Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.10.1998 (SächsGVBL. Seite 505) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 27.10.2005 nachfolgende Straßenbaubeitragssatzung beschlossen.

bisherige Beschlüsse:

- Stadtratsbeschluss zur Straßenbaubeitragssatzung vom 05.11.1998, Ausfertigung vom 11.11.1998
- Stadtratsbeschluss vom 21.09.2000 zur Satzung zur 1. Änderung zur Straßenbaubeitragssatzung, Ausfertigung vom 22.09.2000

Bemerkung:

Die geänderten Textteile der am 27.10.2005 beschlossenen Straßenbaubeitragssatzung zu der Straßenbaubeitragssatzung vom 11.11.1998 und der 1. Änderung zur Straßenbaubeitragssatzung vom 22.09.2000 sind fettgedruckt.

Präambel zur Straßenbaubeitragssatzung

Die Straßenbaubeitragssatzung macht sich erforderlich, um die kommunalen Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedingungen genügenden Zustand zu versetzen und dies in einem vertretbaren Zeitraum zu erreichen.

Eine ausschließlich kommunale Finanzierung ist nach der gegenwärtigen Finanzausstattung der sächsischen Gemeinden für die Stadt Oederan ausgeschlossen.

Die Straßenbaumaßnahmen nach dieser Satzung werden nur durchgeführt, wenn:

- vor Beginn des Straßenbaus die Grundstücksbesitzer umfassend über den Bau und die auf sie zukommenden Kosten unterrichtet wurden,
- den Bürgern bei dem Straßenausbau Mitsprache zur Reduzierung des Ausbauumfangs und damit zur Reduzierung der Gesamtkosten gewährt wurde,
- bei Anliegerstraßen und bei allen anderen, bei denen dies möglich ist, vorher mindestens 50 % aller Grundstücksbesitzer mit dem grundhaften Ausbau einverstanden sind.
- Auf § 73 (3) SächsGemO (Die Gemeinde hat bei der Einnahmehbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Straßenbaumaßnahmen sind von der Stadtverwaltung wirtschaftlich zu planen und durchzuführen.
- Bei notwendigen Straßenaufgrabungen durch Versorgungsträger ist die Stadtverwaltung verpflichtet, die Wiederherstellung der befestigten Flächen zu überwachen und Garantie zu verlangen.

Ziel der Stadtverwaltung bei allen Straßenbaumaßnahmen nach dieser Satzung muss es sein, einen bei geringstmöglicher Belastung der Bürger sinnvollen den technischen Erfordernissen entsprechenden Straßenbau durchzuführen und dazu im Vorfeld mit allen Leitungsträgern die Tiefbauarbeiten abzusprechen sowie zu koordinieren.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

(2) Für in der Baulast der Stadt stehende verkehrslärmbezogene Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
3. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) der Fahrbahn sowie von
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - g) unselbständigen Parkierungsflächen und
 - h) unselbständigen Grünflächen **mit Bepflanzung**

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der

- a) nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sog. Mehrbreitenaufwand und Gemeindeanteil) und der
- b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrecht entfällt.

§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand **für die jeweilige Straßenart/für die einzelnen Straßenarten** werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	maximale anrechenbare Breiten für bestimmte Teilanlagen		Anteil des Beitrags- pflichtigen
	in Kern- Gewerbe- u. Industriegeb.	in sonstigen Baugebieten	
1. Anliegerstraßen			60 v.H.
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	60 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtungen			60 v.H.
g) Oberflächenentwässerungseinrichtungen			60 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			40 v.H.
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	40 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtungen			40 v.H.
g) Oberflächenentwässerungseinrichtungen			40 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			20 v.H.
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 v.H.
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtungen			20 v.H.
g) Oberflächenentwässerungseinrichtungen			20 v.H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege, und um je 2,50 m für fehlende Parkstreifen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die abwälzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt.

Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Abs. 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen. Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Parkstreifen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die kleinere Breite.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (**berücksichtigungsfähige** Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

§ 7 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,

a) **die mit ihrer gesamten Fläche** im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

- c) die teilweise in den unter Buchstabe a) und/oder b) beschriebenen Bereichen und/oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG **zu berücksichtigende Fläche**.
- d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG **zu berücksichtigende Fläche**.

2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z. B. gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nummer 1 die Teilflächen, die **nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht berücksichtigt worden sind**.

(2) Bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2) im Sinne des § 6 erschlossen werden, wird die ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zu Grunde gelegt. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

§ 8 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor **für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)** bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 2	0,5
2. in den Fällen des § 12 Abs. 3	1,0
3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	2,0
6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	3,0
8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	3,5
9. Für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden **oder zulässig** ist
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

(4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind, (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

(5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4	
1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,005
2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,01
3. bei gewerblicher Nutzung (z.B. Lagerplatz, Bodenabbau)	1,00

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung des Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:

a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist:

b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die **überbaute** Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische Grundstück und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt; **sind mehrere oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt.** Bei anderen Grundstücken werden neben den zulässigen Vollgeschossen im Sinne der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO), auch vorhandene Tiefgaragen oder Parkdecks in Untergeschossen als Vollgeschosse gerechnet. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von **0,5** angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen des §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von **1,0**, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne des §§ 9 bis 12 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch **die überbaute Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.**

§ 14 Abschnitte von Verkehrsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. Beleuchtung,
5. Oberflächenentwässerung,
6. Parkstreifen und
7. unselbständige Grünstreifen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt.

§ 16 Vorauszahlung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Stadt ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 17 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.

(2) Im Falle der abschnittweisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 14 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts oder der Teile der Verkehrsanlage.

§ 18 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

§ 19 Fälligkeit

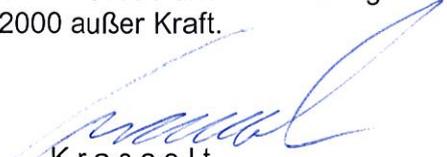
Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenbaubeitragssatzung vom 11.11.1998 und die Satzung zur 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 22.09.2000 außer Kraft.

Oederan, den 28.10.2005




Krasselt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren
und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer
Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschrift gegenüber der Stadt
Oederan,
Markt 5 in 09569 Oederan unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die
Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach
Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung
geltend machen.

Oederan, den 28.10.2005




Krasselt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 06.01.2006 Abgenommen am: 12.01.2006
Abzunehmen am: 12.01.2006

Diese Bekanntmachung ist am 02.01.2006
im Oederaner Anzeiger Nr. 01/2006 veröffentlicht worden.

Oederan, den 16.01.2006




Krasselt
Bürgermeister

SBSA200501doc